

BL_GERICHTE 460 2021 274 vom 2. Juli 2021

BL Gerichte, 2021-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2021_274

FR: BL_GERICHTE 460 2021 274 du 2 juillet 2021

IT: BL_GERICHTE 460 2021 274 del 2 luglio 2021

Regeste

Mehrfacher Betrug etc.

Erwägungen

E. 1

Vorinstanzliche Erwägungen Das Strafgerichtsvizepräsidium führt im Urteil vom 2. Juli 2021 aus, B. sei bis zum Abschluss der Voruntersuchung bzw. bis zur Anklageerhebung keine Verteidigung beigelegt worden, obwohl die Staatsanwaltschaft von Beginn an von einer mittäterschaftlichen Tatbegehung der beiden Beschuldigten ausgegangen sei und der Sachverhalt aufgrund der unterschiedlichen Aussagen der Beschuldigten eine gewisse Komplexität aufgewiesen habe. Zudem sei der Staatsanwaltschaft bewusst gewesen, dass die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung für B. gemäss Art. 130 lit. d StPO alleine aufgrund ihres vorgesehenen persönlichen Auftretens vor dem Gericht erfüllt gewesen seien. Es bestehe ein öffentliches Interesse daran, dass die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen für eine hinreichende rechtliche Vertretung der beschuldigten Person sorgen würden. Entsprechend hätte die Staatsanwaltschaft die Bestellung der notwendigen amtlichen Verteidigung nicht dem Gericht überlassen, sondern eine solche unmittelbar nach Festlegung ihrer Verfahrensstrategie selbst veranlassen müssen. Die vorliegende Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft werfe ernsthafte Fragen hinsichtlich der Einhaltung der prozessualen Garantien auf. Da das Gericht B. nach Anklageerhebung unverzüglich eine notwendige amtliche Verteidigung beigelegt habe, seien im Endergebnis jedoch keine Verfahrensgarantien verletzt worden.

E. 1.1

Kosten (...)

E. 1.2

Entschädigungsfolgen (...) 2. Berufungsverfahren

E. 1.3

B. bringt mit Berufungsantwort vom 7. Juni 2022 vor, das Aussprechen einer obligatorischen Landesverweisung gegenüber seiner Ex-Ehefrau würde die gemeinsame Tochter C. , welche Schweizer Bürgerin sei, erheblich betreffen. Eine Ausreise nach Marokko sei für diese nicht zumutbar. Ein Verbleib der gemeinsamen Tochter in der Schweiz würde auf der anderen Seite zur Trennung von ihrer Mutter und ihren Halbgeschwistern führen, was ebenfalls schwere negative Folgen mit sich bringen würde. Darüber hinaus stelle sich auch die Frage, wo C. in diesem Fall untergebracht werden sollte, zumal er selber seine Tochter nicht betreuen könne. 2. Rechtliches

E. 1.4

Am 1. Januar 2018 ist das neue Sanktionenrecht in Kraft getreten. Da sich der vorliegende Sachverhalt noch vor der genannten Gesetzesänderung ereignet hat, ist das neue Recht im zu beurteilenden Fall anzuwenden, wenn es sich als milder erweist (sog. lex mitior, Art. 2 Abs. 2 StGB). 2. Strafzumessung in Sachen A.

E. 1.5

B. liess durch seine Vertreterin Advokatin Susanne Ackermann mit Berufungsantwort vom 7. Juni 2022 ausführen, gestützt auf die widersprüchlichen Aussagen der Parteien und die objektiven Beweise erscheine vollends unklar, wie sich der Sachverhalt effektiv abgespielt habe. Das Geständnis von A. anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung sei erst nach der Mittagspause erfolgt, weshalb nicht ausgeschlossen werden könne, dass B. Druck auf diese ausgeübt habe. Die Bargeldbezüge von B. könnten sodann nur dann ein Indiz für die Bezahlung der Unterhaltsbeiträge darstellen, wenn A. Monat für Monat zeitnah Bareinzahlungen auf ihr Konto vorgenommen hätte. Dies sei aber gerade nicht der Fall gewesen. Vielmehr habe sie dies über den ganzen Zeitraum nur lediglich zweimal im Jahr 2017 gemacht. Dass B. von seinem Konto Geld abgehoben habe, vermöge mithin nichts zu beweisen. Ob B. gewusst habe, dass seine geschiedene Ehefrau den Unterhalt – angenommen, dieser sei bezahlt worden – gegenüber der Sozialhilfe nicht deklariert habe, sei irrelevant, zumal er selber gegenüber den Behörden keine Mitwirkungs- oder Meldepflichten verletzt habe. Eine gemeinsame Absprache zwischen den Beschuldigten liesse sich nicht erstellen. Entsprechend sei das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen. 2. Rechtliches

E. 2

Standpunkte der Parteien

E. 2.1

Kosten (...)

E. 2.2

Entschädigungsfolgen (...)

E. 2.2.1

Die Beschuldigte beging die ihr vorgeworfenen Betrugshandlungen von Oktober 2013 bis Dezember 2017. Ein Teil davon ist mithin vor Ergehen des Urteils der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 20. März 2015 ergangen. Da gleichartige Strafen auszusprechen sind, ist für diese Taten eine Zusatzstrafe zu bilden. Nachdem – mit Blick auf die abstrakte Strafandrohung – den vorliegend zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde liegt, ist die für diese zu bildende Gesamtstrafe um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe.

E. 2.2.2

Die Beschuldigte hat von Oktober 2013 bis 20. März 2015 von B. zwölf Unterhaltszahlungen im Umfang von jeweils Fr. 800.-- erhalten (siehe Tabelle in E. B./3.6.), woraus gesamthaft ein von ihr generierter finanzieller Vorteil und damit Deliktobetrag von Fr. 9'600.-- resultiert. Auch wenn vorliegend keine Verurteilung wegen gewerbsmässiger Tatbegehung im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB erfolgen kann (siehe oben E. B./4.6.) und mithin im Rahmen der konkreten Methode sämtliche Einzeltaten

gesondert zu beurteilen sind, kann der Gesamtdeliktsbetrag wie auch der in einer Gesamtbetrachtung relativ lange Deliktszeitraum von rund 1 ½ Jahren nicht gänzlich unbeachtet bleiben. In einer Gesamtbetrachtung ist der Täterfolg mithin als nicht mehr leicht zu beurteilen. Das konkrete Tatvorgehen der Beschuldigten wirkt sich neutral aus. Indem die Beschuldigte gegenüber der Sozialhilfebehörde immer wieder angegeben hat, keinen Unterhalt von ihrem Ex-Ehemann zu erhalten, hat sie zwar arglistig gehandelt, eine besonders raffiniertes Vorgehen oder eine besondere kriminelle Energie kann ihr jedoch nicht angelastet werden. Das Tatmotiv der Beschuldigten war zweifellos finanzieller Natur. Zwar erhielt sie durch die erhaltenen Sozialhilfebeiträge ein ausreichendes Einkommen, aufgrund ihrer Sozialhilfebedürftigkeit erwies sich ihr finanzieller Spielraum indessen zweifellos als knapp bemessen. Entsprechend machte die Beschuldigte im vorliegenden Strafverfahren auch geltend, dass ihr das von der Sozialhilfe zur Verfügung gestellte Geld nicht zum Leben gereicht habe (act. 979). Dass die Beschuldigte aus einer finanziellen Vorteilsabsicht heraus handelte, ist dem subjektiven Tatbestandsmerkmal der Bereicherungsabsicht indessen immanent und ist damit im Rahmen der Strafzumessung nicht erneut verschuldenserhöhend zu werten. In einer Gesamtbetrachtung ist für die von der Beschuldigten begangenen Einzeltaten mithin von einem jeweils leichten Verschulden auszugehen. Gestützt auf das als leicht zu qualifizierende Verschulden erachtet es das Kantonsgericht mithin als angemessen, für die erste von der Beschuldigten begangenen Tat eine Einsatzstrafe vom 30 Strafeinheiten festzusetzen. Nachdem die Beschuldigte im Rahmen der mehrfachen Tatbegehung jeweils gleich vorgegangen ist und dabei einen monatlichen Deliktsbetrag von jeweils Fr. 800.-- generiert hat, erscheint die konkrete Tatschwere hinsichtlich sämtlicher Taten als vergleichbar. Nachdem vorliegend für die erste Betrugshandlung die Einsatzstrafe ermittelt worden ist und das Kantonsgericht unter Berücksichtigung des jeweils als leicht einzustufenden Verschuldens hinsichtlich der weiteren Taten gedanklich die Einzelstrafen festgelegt hat und zudem die Gleichartigkeit der Strafen feststeht, ergibt sich nunmehr für die weiteren Betrugshandlungen unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips für jede dieser Einzeltaten im Ergebnis 100 Tagessätze Geldstrafe, was zu einer angemessenen Gesamtgeldstrafe von 130 Tagessätzen führt. Die Täterkomponente gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Die Beschuldigte verfügte im Zeitpunkt der Begehung derjenigen Delikte, für welche vorliegend eine Zusatzstrafe auszusprechen ist, noch über einen einwandfreien Leumund. Ihre persönlichen wie auch wirtschaftlichen Verhältnisse sind grundsätzlich als stabil zu bezeichnen. Ihre Strafempfindlichkeit erscheint unter diesen Umständen als durchschnittlich. Sie hat sich im vorliegenden Strafverfahren prinzipiell kooperativ verhalten, jedoch im Verlaufe der Strafuntersuchung wiederholt widersprüchliche Aussagen gemacht und sich auf den Standpunkt gestellt, das System der Alimentenbevorschussung sowie die Verfügungen der Sozialhilfe nicht zu verstehen. Das zum Schluss des Hauptverfahrens abgelegte Geständnis hat sodann weder zur Erleichterung noch zur Beschleunigung des Strafverfahrens beigetragen. Eine massgebliche Einsicht und Reue, welche eine Strafminderung rechtfertigen würde, lässt sich mithin nicht ausmachen. Insofern wirkt sich die Täterkomponente neutral aus. Damit bleibt es bei der festgesetzten Strafhöhe von 130 Tagessätzen. Im Rahmen der Zusatzstrafenbildung ist zunächst die Gesamtstrafe von 130 Tagessätzen um die Grundstrafe von 20 Tagessätzen angemessen zu erhöhen, wobei nach den Regeln von Art. 49 Abs. 1 StGB vorzugehen ist. Nachdem hinsichtlich der von der Beschuldigten begangenen Betrugstaten und der fahrlässigen Verursachung einer Feuersbrunst kein erkennbarer Zusammenhang besteht, erweist es sich

als gerechtfertigt, die für die Betrugshandlungen festgesetzte Gesamtstrafe von 130 Tagessätzen um 10 Tagessätze zu erhöhen. Hieraus resultiert eine aspirationsbedingte Reduktion der rechtskräftigen Grundstrafe von 20 Tagessätzen um 10 Tagessätze. Diese 10 Tagessätze sind sodann von der für die in casu neu zu beurteilenden Delikte ausgefallenen hypothetischen Gesamtstrafe von 130 Tagessätzen in Abzug zu bringen, woraus sich eine Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 20. März 2015 von 120 Tagessätzen Geldstrafe ergibt.

E. 2.2.3

Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung beträgt ein Tagessatz höchstens Fr. 3'000.--, wobei das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, dem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum beurteilt. Die Beschuldigte lebt seit dem Jahr 2012 von der Sozialhilfe. Gemäss ihren Aussagen anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung wird ihr der Grundbedarf aufgrund der verfügten Rückzahlungspflicht um 30 % gekürzt, womit dieser rund Fr. 1'200.-- beträgt. Hinzu kommen die Kosten für die Wohnungsmiete (ausmachend rund Fr. 1'500.--) sowie die Krankenkasse (unter Berücksichtigung der Prämienverbilligung rund Fr. 400.--), welche direkt von der Sozialhilfe bezahlt werden (siehe act. 873 ff.; act. S. 119). Die Beschuldigte lebt damit am Existenzminimum, womit das für die Berechnung des Tagessatzes massgebende Nettoeinkommen von rund Fr. 3'100.-- um 50 % zu reduzieren ist (BGE 134 IV 60 E. 6.5.2). Da eine hohe Anzahl Tagessätze ausgesprochen wird, erscheint eine weitere Reduktion um 10 % als angebracht (BGE 134 IV 60 E. 6.5.2). Vom hieraus resultierenden (reduzierten) Nettoeinkommen ist ein Pauschalabzug in Abzug zu bringen, welcher in Anbetracht des Umstands, dass Sozialhilfegelder steuerbefreit sind, auf 20 % festzusetzen ist. Für die drei Kinder der Beschuldigten sind sodann weitere Abzüge von 15 %, 12.5 % sowie 10 % vorzunehmen, woraus eine Tagessatzhöhe von Fr. 20.-- resultiert.

E. 2.2.4

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Die Prüfung, ob die beschuldigte Person für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, setzt eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände voraus. In die Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten einer Bewährung zulassen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheids mit einzubeziehen (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Der Straf-aufschub ist die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Er hat im breiten Mittelfeld der Ungewissheit den Vorrang (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Die Strafe ist vorliegend bedingt auszusprechen. Die Beschuldigte verfügte bei der Begehung der mit Zusatzstrafe zu ahndenden Taten noch über einen makellosen Leumund. Auch wenn ihre Aussagen anlässlich der Strafuntersuchung teilweise äusserst widersprüchlich ausgefallen sind, hat sie sich dennoch grundsätzlich kooperativ verhalten und die Taten zum Schluss im Wesentlichen eingestanden. Das vorliegende Verfahren sowie insbesondere die damit einhergegangene drohende obligatorische Landesverweisung werden für die Beschuldigte ohne Zweifel eine grosse Belastung dargestellt und ihr vor Augen geführt

haben, was im Falle der Begehung neuer Straftaten droht. Insofern geht das Kantonsgericht davon aus, dass es vorliegend keiner unbedingten Strafe bedarf, um die Beschuldigte von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Entsprechend ist die Geldstrafe bedingt auszusprechen und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

E. 2.2.5

Zusammengefasst ist die Beschuldigte somit zu einer Zusatzstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 20.-- zu verurteilen.

E. 2.3

B. verzichtet mit Berufungsantwort vom 7. Juni 2022 darauf, sich zu den aufgeworfenen formellen Fragen zu äussern und führt aus, dass diese keine praktische Relevanz hätten.

E. 2.3.1

Für die von der Beschuldigten nach dem 20. März 2015 begangenen Taten ist eine kumulativ auszufällende Geldstrafe auszusprechen. Von Ende März 2015 bis Ende 2017 hat die Beschuldigte gesamthaft 23 Alimentenzahlungen von B. in der Höhe von jeweils zwischen Fr. 800.-- bis Fr. 1'000.-- erhalten. Darüber hinaus sind am 30. August 2017 sowie am 6. September 2017 zwei Zahlungen von B. über jeweils Fr. 200.-- ausgewiesen (siehe Tabelle, E. B./3.6.), was einen Gesamtdeliktsbetrag von Fr. 20'060.-- ergibt. Wiederum sind im Sinne einer Gesamtbetrachtung der nicht unwesentliche Gesamtdeliktsbetrag sowie der lange Tatzeitraum von rund 2 ½ Jahren zu berücksichtigen. Der Taterfolg erweist sich in seiner Gesamtheit dementsprechend als nicht mehr leicht bis mittelschwer. Hinsichtlich der weiteren Würdigung der Tatkomponente kann auf die Ausführungen in E. E./2.2.2. verwiesen werden. Bei isolierter Betrachtung ist für sämtliche Einzeltaten mithin von einem jeweils leichten Verschulden auszugehen. Für die vorliegend schwerste Betrugshandlung, als welche die (zeitlich erste) monatliche Zahlung von Fr. 1'000.-- anzusehen ist, erweist es sich mithin als angemessen, eine Einsatzstrafe von 30 Strafeinheiten festzulegen. Nachdem die Beschuldigte im Rahmen der mehrfachen Tatbegehung jeweils gleich vorgegangen ist und dabei einen monatlichen Deliktsbetrag von jeweils Fr. 800.-- bis Fr. 1'000.-- generiert hat, erscheint die konkrete Tatschwere hinsichtlich sämtlicher Taten wiederum als vergleichbar. Nachdem vorliegend für die erste Betrugshandlung die Einsatzstrafe ermittelt worden ist und das Kantonsgericht unter Berücksichtigung des jeweils als leicht einzustufenden Verschuldens hinsichtlich der weiteren Taten gedanklich die Einzelstrafen festgelegt hat und zudem die Gleichartigkeit der Strafen feststeht, ergibt sich nunmehr für die weiteren Betrugshandlungen unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips für jede dieser Einzeltaten im Ergebnis 180 Tagessätze Geldstrafe, was zu einer angemessenen Gesamtgeldstrafe von 210 Tagessätzen führt. Hinsichtlich der Täterkomponente kann auf die bereits in E. E./2.2.2. ergangenen Ausführungen verwiesen werden. Zwar ist der Beschuldigten hinsichtlich der seit dem 20. März 2015 begangenen Taten die Vorstrafe wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuerbrunst vorzuhalten. Da es sich dabei indessen nicht um eine einschlägige Verurteilung handelt und das Verschulden der Beschuldigten aufgrund der damals ausgesprochenen Sanktion von lediglich 20 Tagessätzen Geldstrafe als gering erscheint, vermag sich die strafrechtliche Vorbelastung nicht straf erhöhend auszuwirken. Entsprechend ist die Täterkomponente neutral zu bewerten.

E. 2.3.2

Hinsichtlich der Berechnung des Tagessatzes ist auf die Ausführungen unter E. E./2.2.3. zu verweisen.

E. 2.3.3

Die festgesetzte Strafe ist wiederum bedingt auszusprechen. Der Beschuldigten ist auch für die seit dem 20. März 2015 begangenen Taten keine schlechte Legalprognose zu stellen, zumal die nun mitzuberechtigende Vorstrafe auch unter diesem Aspekt nicht massgeblich ins Gewicht zu fallen vermag. Die Probezeit ist auf 2 Jahre anzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

E. 2.3.4

Die Beschuldigte ist somit für die seit dem 20. März 2015 begangenen Taten zu einer Gesamtstrafe von 210 Tagessätzen zu je Fr. 20.-- zu verurteilen.

E. 2.4

Die Zusatzstrafe und die Strafe für die seit dem 20. März 2015 begangenen Delikte sind zu addieren. Entsprechend ist die Beschuldigte gesamthaft zu einer bedingten Geldstrafe von 330 Tagessätzen zu je Fr. 20.--, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 20. März 2015, bei einer Probezeit von 2 Jahren zu verurteilen.

E. 2.5

Diese Sanktion erweist sich auch unter Berücksichtigung der gegenüber B. auszusprechenden Strafe (siehe sogleich unten), welchem als Mittäter eine weniger aktive Rolle und damit einhergehend ein tieferes Verschulden anzulasten ist, als angemessen (vgl. hierzu BGE 135 IV 191 E. 3.2). 3. Strafzumessung in Sachen B.

E. 3

Sachverhaltswürdigung

E. 3.1

Bei der Beschuldigten A. handelt es sich um eine marokkanische Staatsangehörige. Sie reiste am 1. September 2008 in die Schweiz ein (act. 13), womit sie sich bereits seit rund 14 Jahren hier aufhält. A. erlangte weder einen Schulabschluss noch absolvierte sie eine Ausbildung (act. 31). Seit dem 1. November 2012 bezieht sie Sozialhilfe (act. 597). Zudem hat sie Schulden in der Höhe von mehreren zehntausend Franken (act. 57 ff.). Seit der Scheidung von ihrem Ex-Ehemann B. ist A. alleinstehend. Sie hat drei Kinder, die Tochter C. , geb. xxxx, die Tochter D. , geb. xxxx, sowie einen Sohn, welcher im Jahr xxxx geboren wurde. Die älteste Tochter C. ist der Ehe mit B. entsprungen, entsprechend verfügt sie über die schweizerische Staatsangehörigkeit. Die beiden jüngeren Kinder stammen von zwei unterschiedlichen Vätern, zu welchen kein Kontakt besteht (act. S 119). Gemäss Aussagen von A. anlässlich der Befragung zur Person vom 28. September 2018 leidet ihre jüngere Tochter an ADHS und benötigt viel Zuwendung (act. 31). A. spricht Arabisch, Französisch, ein bisschen Italienisch und Spanisch sowie gebrochen Deutsch (act. 31). A. war in der Schweiz nie arbeitstätig. Ihre engen Bezugspersonen beschränken sich nach eigenen Angaben auf ihren Ex-Ehemann und ihre Kinder (act. 27, 33). Der Integrationsgrad von A. muss daher als suboptimal bezeichnet werden. Es ist ihr in den vielen Jahren in der Schweiz nicht gelungen, eine selbstständige Existenz aufzubauen. So erstaunt zum einen, dass A. nach über 10-jähriger Anwesenheit in der (deutschsprachigen) Schweiz immer noch erst rudimentär Deutsch (Niveau A2, siehe Beilage 1 zur Duplik der Beschuldigten) spricht.

Allerdings ist festzuhalten, dass sie der französischen Sprache mächtig ist und somit eine Landessprache fließend beherrscht. Die wirtschaftliche Integration von A. ist zumindest vorläufig als gescheitert zu bezeichnen, wobei sich dies zu einem gewissen Grad mit dem jungen Alter ihrer Kinder und ihren damit einhergehenden Betreuungspflichten erklären lässt. A. wurde von der Sozialhilfebehörde denn auch mehrfach von der Pflicht, Arbeitsbemühungen vorzuweisen, dispensiert (act. 75, S 119), womit der Aspekt der mangelnden wirtschaftlichen Integration eine gewisse Relativierung erfährt. Gleiches gilt in Bezug auf ihre persönlichen Beziehungen zur Schweiz, erscheint es doch ebenfalls als naheliegend, dass eine alleinerziehende Mutter von drei – teilweise noch sehr jungen – Kindern intensiv in ihre familiären Pflichten eingebunden ist und entsprechend über wenig Freizeit verfügt. Die mangelnde Integration von A. lässt sich mithin zu einem gewissen Grad durch äussere, von ihr nicht beeinflussbare Umstände begründen. Zusammengefasst lässt sich aufgrund der dargelegten Umstände jedoch festhalten, dass ihre relativ lange Anwesenheit in der Schweiz unter Berücksichtigung ihres Integrationsgrades noch keinen Härtefall zu begründen vermag. Massgeblich für die Beurteilung des Härtefalls fallen indessen die familiären Verhältnisse von A. ins Gewicht. Die Beschuldigte ist zwar geschieden, pflegt zu ihrem Ex-Ehemann B. indessen nach wie vor einen guten wie auch engen Kontakt. Die elterliche Sorge über die gemeinsame Tochter C. wird von ihnen gemeinsam ausgeübt. Die Tochter steht unter der Obhut der Mutter (act. 651). Die Beziehung zwischen Vater und Tochter erscheint indessen als eng und B. hält sich regelmässig bei A. zu Hause auf (act. 75). Insofern ist trotz des Getrenntlebens der ehemaligen Ehegatten von einer relativ intakten Familiengemeinschaft auszugehen. Die Landesverweisung von A. würde zur Trennung der älteren Tochter entweder von ihrem Vater oder aber von der Mutter und ihren zwei jüngeren Geschwistern, welche das ausländerrechtliche Schicksal von A. teilen würden, führen, was für diese zweifellos eine grosse Härte bedeuten würde. Gemäss Angaben der Rechtsvertreter der beiden Beschuldigten wäre es dem Vater nicht möglich, C. zu betreuen (vgl. act. S 203; Berufungsantwort B. vom 7. Juni 2022, S. 5). Eine Integration von C. in Marokko, dem Heimatland ihrer Mutter, erscheint ebenfalls mit Schwierigkeiten behaftet. So war C. gemäss Angaben von A. noch nie in Marokko und spricht zudem nur wenig Arabisch. Sie sähe sich entsprechend mit einer für sie unbekanntem Kultur konfrontiert. Angesichts ihres Alters von xx Jahren befindet sich C. auch nicht mehr im sog. anpassungsfähigen Alter. Entsprechend muss ein Umzug nach Marokko für sie als unzumutbar bezeichnet werden. Im Weiteren sind die Resozialisierungschancen von A. selbst zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund ist zunächst festzuhalten, dass sie mit der marokkanischen Kultur grundsätzlich vertraut ist und die Landessprache spricht. Dennoch erscheint eine erfolgreiche Wiedereingliederung als fraglich. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung äusserte sich A. dahingehend, dass ihre jüngere Tochter "praktisch keine Staatsangehörigkeit" besitze, da ihr die marokkanischen Behörden die Ausstellung eines Passes verweigern würden. In Marokko sei es schwierig, als uneheliches Kind die Staatsangehörigkeit zu erhalten (act. S 119). Auch in ihrer Berufungsantwort bringt sie vor, dass der marokkanische Staat die Anerkennung ausserehelicher Kinder verweigere und diesen keine entsprechenden Dokumente ausstelle. Diese Vorbringen der Beschuldigten werden im Wesentlichen durch den Bericht des Staatssekretariats für Migration vom 24. Dezember 2015 "Focus Marokko, Frauen in der marokkanischen Gesellschaft, Teil 2: Situation lediger Mütter" bestätigt (abrufbar unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/internationalrueckkehr/herkunftslander.html>).

So wird im genannten Dokument ausgeführt, dass ausser-eheliche sexuelle Beziehungen in Marokko illegal seien und die Illegalität für ledige Mütter ein Hindernis darstellen könne, um beispielsweise ihre Kinder zu registrieren. Zudem wird dargelegt, dass ledige Mütter und ihre Kinder in weiten Kreisen der marokkanischen Gesellschaft stigmatisiert würden. Die gesellschaftliche Situation lediger Mütter und ihrer Kinder lasse sich indessen nicht verallgemeinern; zentral für deren Lage sei u.a. neben der Ausbildung und Berufserfahrung der Mutter auch die Beziehung zur Familie. Noch zu Beginn der Jahrtausendwende seien ledige Mütter von ihren Familien oftmals verstossen worden, das Thema sei allerdings heute nicht mehr ein derartiges Tabu wie noch vor 10-20 Jahren, weshalb es heute eine Tendenz gäbe, dass sich Familien zu einem gewissen Grad wieder mit ihrer Tochter aussöhnen würden. Unverheiratete Schwangere und Mütter, welche nicht von ihren Familien unterstützt werden, würden indessen meist in prekären Verhältnissen leben. Es werde ihnen keine Unterstützung vom staatlichen So-lidaritätsfond für Familien gewährt. Unverheiratete Mütter würden zudem oft unter bedenklichen Verhältnissen arbeiten und müssten die Kinderbetreuung selber organisieren, da es an Krippen fehle. Es bestünden allerdings Nichtregierungsorganisationen, welche ledige Mütter unterstützen würden (genannter Bericht, S. 4 f. sowie 11 ff.). Entsprechend ist mit Blick auf die Schwierigkeiten, welche die Beschuldigte in Marokko möglicherweise antreffen würde, der konkreten Ausgangslage Rechnung zu tragen und sind insbesondere ihre noch zu ihrem Heimatland bestehenden Bindungen zu eruieren. Vor diesem Hintergrund erscheint relevant, dass A. in Marokko über kein grosses Familiennetz mehr verfügt. Ihre Eltern sind verstorben (act. S 121) und sie verfügt gemäss eigenen Angaben einzig noch über Kontakt zu zwei Halbgeschwistern mütterlicherseits (act. 27, vgl. auch act. 75). Ob diese sie bei einer Rückkehr nach Marokko massgeblich unterstützen könnten, ist nicht bekannt. Angesichts des teilweise noch jungen Alters ihrer Kinder sowie insbesondere auch der besonderen Bedürfnisse der jüngeren Tochter erscheint es zudem als offensichtlich, dass es für die Beschuldigte schwierig werden dürfte, sich in Marokko in wirtschaftlicher Hinsicht zu integrieren und ein ausreichendes Erwerbseinkommen zu erwirtschaften. Zudem erweist sich – auch unter Berücksichtigung des fehlenden familiären Rückhalts – die Gefahr, dass sie aufgrund ihrer unehelichen Kinder stigmatisiert würde, als real. Ihre Resozialisierung gestaltet sich aufgrund dieser Begebenheiten mithin als deutlich erschwert. In einer Gesamtbetrachtung ist bei der Beschuldigten somit gerade noch von einem Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB auszugehen.

E. 3.2

Mit Blick auf die vorzunehmende Interessenabwägung ist festzuhalten, dass A. zwar einen mehrfachen Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB im Bereich der Sozialhilfe begangen hat, was grundsätzlich von Verfassungs wegen zu einer obligatorischen Landesverweisung führt (Art. 121 Abs. 3 lit. b BV). Die Beschuldigte wird sodann zu einer Geldstrafe von gesamthaft 330 Tagessätzen verurteilt, was eine Sanktion von nicht unwesentlicher Schwere darstellt. Auf der anderen Seite muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den vorliegend zu beurteilenden Straftaten um "blosse" Vermögensdelikte handelt. A. hat sich im vorliegenden Strafverfahren zudem kooperativ verhalten und zum Ende des Hauptverfahrens auch ein Geständnis abgelegt, was zumindest auf eine gewisse Einsicht schliessen lässt. Darüber hinaus hat sie sich bis auf eine Verurteilung wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst gemäss Art. 222 Abs. 1 StGB während ihres über zehnjährigen Aufenthalts in der Schweiz stets wohl verhalten. Insofern ist ihr auch eine gute Legalprognose zu stellen. Im Weiteren ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass aufgrund

der Reflexwirkung der obligatorischen Landesverweisung auf die älteste Tochter von A. eine solche nur angeordnet werden kann, wenn eine Widerhandlung gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit von einer gewissen Schwere vorliegt. Auch wenn im Rahmen der Inkraftsetzung der Ausschaffungsinitiative dem unrechtmässigen Bezug von Leistungen einer Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe eine besondere Bedeutung zugemessen wurde und das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung damit als relativ hoch zu veranschlagen ist, vermag dieses nach Auffassung des Kantonsgerichts das unter den konkreten Umständen als sehr hoch zu veranschlagende private Interesse der Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht zu überwiegen. Insofern sind die kumulativen Voraussetzungen von Art. 66a Abs. 2 StGB im vorliegenden Fall zu bejahen und es ist von einer Landesverweisung abzusehen. G. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren

E. 3.2.1

Der Beschuldigte beging die ihm vorgeworfenen Betrugshandlungen von Ende 2013 bis Dezember 2017. Ein Teil davon ist mithin vor Ergehen des Urteils der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 3. April 2017 ergangen. Da gleichartige Strafen auszusprechen sind, ist für diese Taten eine Zusatzstrafe zu bilden. Nachdem – mit Blick auf die abstrakte Strafandrohung – den vorliegend zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde liegt, ist die für diese zu bildende Gesamtstrafe um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe.

E. 3.2.2

Indem der Beschuldigte sich nicht an die Anordnung des Kantonalen Sozialamts gehalten und die Unterhaltszahlungen nach der Anordnung der Bevorschussung nicht ausschliesslich an dieses geleistet, sondern die Alimente weiterhin direkt an A. bezahlt hat, hat er einen wesentlichen Beitrag zum eingetretenen Taterfolg geleistet, womit er als Mittäter zu qualifizieren ist. In zeitlicher Hinsicht ist erstellt, dass sich der Beschuldigte spätestens ab Kenntnisnahme des Schreibens des Kantonalen Sozialamts vom 22. November 2013 dem allenfalls bei A. bereits bestehenden Tatvorsatz angeschlossen hat. Mithin ist ihm der ab Ende November 2013 generierte Deliktsbetrag anzurechnen, woraus sich bis zum Urteil vom 3. April 2017 insgesamt 26 Unterhaltszahlungen in der Gesamthöhe von Fr. 21'800.-- ergeben. Auch wenn vorliegend keine Verurteilung wegen gewerbsmässiger Tatbegehung im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB erfolgen kann (siehe hierzu E. B./4.6.) und mithin im Rahmen der konkreten Methode sämtliche Einzeltaten gesondert zu beurteilen sind, kann der Gesamtdeliktsbetrag wie auch der in seiner Gesamtheit lange Deliktszeitraum von über 3 Jahren nicht gänzlich unberücksichtigt gelassen werden. In einer Gesamtbetrachtung ist der Taterfolg mithin als nicht mehr leicht bis mittelschwer zu beurteilen. Das konkrete Tatvorgehen des Beschuldigten wirkt sich neutral aus. Indem er seiner Ex-Ehefrau die Unterhaltsbeiträge weiterhin direkt bezahlt hat und A. gegenüber der Sozialhilfebehörde immer wieder angegeben hat, keinen Unterhalt von ihrem Ex-Mann zu erhalten, haben die Beschuldigten zwar arglistig gehandelt, eine besonders raffiniertes Vorgehen oder eine besondere kriminelle Energie kann ihnen jedoch nicht angelastet werden. Der konkrete Tatbeitrag des Beschuldigten beschränkte sich zudem darauf, die Alimente weiterhin direkt an A. auszurichten. Nachdem es A. war, welche grundsätzlich mit der Sozialhilfebehörde in Kontakt stand und diese mit ihren Angaben immer wieder getäuscht hat, ist sie zweifellos als Haupttäterin zu qualifizieren. Das individuelle Verschulden des Beschuldigten ist im

Gegensatz dazu deutlich tiefer zu veranschlagen. Dem Beschuldigten ging es sodann nicht darum, einen finanziellen Vorteil für sich selber zu generieren, sondern er bezweckte mit der Tat, seiner Ex-Ehefrau sowie seiner Tochter einen grösseren finanziellen Spielraum zu ermöglichen. Gleichwohl erfolgte die Tat nicht aus gänzlich altruistischen Motiven, gab der Beschuldigte doch im laufenden Strafverfahren an, mit der Verrechnung seiner Unterhaltsleistungen und dem Sozialhilfegeld seiner Ex-Ehefrau nicht einverstanden gewesen zu sein. In Anbetracht sämtlicher Faktoren ist für die vom Beschuldigten begangenen einzelnen Betrugshandlungen von einem jeweils leichten Verschulden auszugehen. Für die vorliegend schwerste Betrugshandlung, als welche die monatliche Zahlung von Fr. 1'000.-- anzusehen ist, erweist es sich mithin als angemessen, eine Einsatzstrafe von 20 Strafeinheiten festzulegen. Nachdem die Beschuldigten im Rahmen der mehrfachen Tatbegehung jeweils gleich vorgegangen sind und dabei einen monatlichen Deliktsbetrag von jeweils Fr. 800.-- bis Fr. 1'000.-- generiert haben, erscheint die konkrete Tatschwere hinsichtlich sämtlicher Taten als vergleichbar. Nachdem vorliegend für die erste Betrugshandlung die Einsatzstrafe ermittelt worden ist und das Kantonsgericht unter Berücksichtigung des jeweils als leicht einzustufenden Verschuldens hinsichtlich der weiteren Taten gedanklich die Einzelstrafen festgelegt hat und zudem die Gleichartigkeit der Strafen feststeht, ergibt sich nunmehr für die weiteren Betrugshandlungen unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips für jede dieser Einzeltaten im Ergebnis 190 Tagessätze Geldstrafe, was zu einer angemessenen Gesamtgeldstrafe von 210 Tagessätzen führt. Die Täterkomponente gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Der Beschuldigte verfügte im Zeitpunkt der Begehung der Taten, für welche vorliegend eine Zusatzstrafe auszusprechen ist, noch über einen einwandfreien Leumund. Seine persönlichen wie auch wirtschaftlichen Verhältnisse sind grundsätzlich als stabil zu bezeichnen. Seine Strafempfindlichkeit erscheint unter diesen Umständen als durchschnittlich. Sei Nachtatverhalten wirkt sich ebenfalls neutral aus. Er hat sich im vorliegenden Strafverfahren zwar grundsätzlich kooperativ verhalten. Auf der anderen Seite hat er aber wiederholt widersprüchliche Angaben gemacht und auch nicht von sich aus ein Geständnis abgelegt. Vielmehr hat er es dabei belassen, die am Schluss der vorinstanzlichen Hauptverhandlung von A. gemachten Angaben zu bestätigen. Eine massgebliche Einsicht und Reue kann ihm somit nicht attestiert werden. Die Täterkomponente ist mithin neutral zu werten. Damit bleibt es bei der Strafhöhe von 210 Tagessätzen. Im Rahmen der Zusatzstrafenbildung ist zunächst die festgesetzte Gesamtstrafe von 210 Tagessätzen um die Grundstrafe von 30 Tagessätzen angemessen zu erhöhen. Nachdem hinsichtlich der von der Beschuldigten begangenen Betrugstaten und der Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit kein erkennbarer Zusammenhang besteht, erweist es sich als gerechtfertigt, eine Erhöhung der Gesamtstrafe von 210 Tagessätzen um 15 Tagessätze vorzunehmen. Hieraus resultiert eine asperationsbedingte Reduktion der rechtskräftigen Grundstrafe von 30 Tagessätzen um 15 Tagessätze. Diese 15 Tagessätze sind sodann von der für die in casu neu zu beurteilenden Delikte ausgefallten hypothetischen Gesamtstrafe von 210 Tagessätzen in Abzug zu bringen, woraus sich eine Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 3. April 2017 von 195 Tagessätzen Geldstrafe ergibt.

E. 3.2.3

Der Beschuldigte gab gegenüber der Vorinstanz an, zu 80 % arbeitstätig zu sein. Aus den vor Vorinstanz eingereichten Lohnbelegen erhellt, dass er monatlich einen Nettolohn von etwas mehr als Fr. 4'000.-- ausbezahlt erhält (act. S 125, act. B 13 ff.). Davon entrichtet er

aktuell monatlich einen Betrag von Fr. 1'000.-- als Unterhalt an seine Tochter C. (act. S 125). Das Einkommen des Beschuldigten ist im Weiteren mit einer Lohnpfändung belegt, womit ihm nur das betriebsrechtliche Existenzminimum verbleibt (act. S 125). Entsprechend ist der errechnete Einkommensbetrag von netto rund Fr. 3'000.-- um die Hälfte zu reduzieren (BGE 134 IV 60 E. 6.5.2). Da eine hohe Anzahl Tagessätze ausgesprochen wird, ist eine weitere Reduktion um 10 % angebracht (BGE 134 IV 60 E. 6.5.2). Nachdem die vom Beschuldigten zu entrichtende Alimente bereits in Abzug gebracht worden ist, ist vom auf diesem Weg errechneten Nettoeinkommen einzig noch ein Pauschalabzug für Krankenkasse und Steuern, etc. vorzunehmen, wobei dieser auf 30 % festzusetzen ist. Somit ergibt sich eine Tagessatzhöhe von Fr. 30.--.

E. 3.2.4

Die Strafe ist bedingt auszusprechen. Der Beschuldigte verfügte bei der Begehung der mit Zusatzstrafe zu ahndenden Taten noch über einen makellosen Leumund. Auch wenn seine Aussagen anlässlich der Strafuntersuchung teilweise äusserst widersprüchlich ausgefallen sind, hat er sich dennoch grundsätzlich kooperativ verhalten. Das vorliegende Verfahren sowie insbesondere auch die drohende Landesverweisung seiner als Mittäterin agierenden Ex-Ehefrau, welche ihm nach wie vor sehr nahesteht und mit welcher er eine gemeinsame Tochter hat, haben für ihn sodann sicherlich eine grosse Belastung dargestellt. Insofern geht das Kantonsgericht davon aus, dass es vorliegend keiner unbedingten Strafe bedarf, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Entsprechend ist die Geldstrafe bedingt auszusprechen und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

E. 3.2.5

Zusammengefasst ist der Beschuldigte mithin zu einer Zusatzstrafe von 195 Tagessätzen zu je Fr. 30.-- zu verurteilen.

E. 3.3

Die Aussagen der Beschuldigten erscheinen auf den ersten Blick verworren und wenig konzis. Dennoch lassen sich gewisse Schlüsse daraus ziehen. So fällt auf, dass die Beschuldigten im Rahmen ihrer tatnächsten Einvernahmen übereinstimmend angegeben haben, dass der Unterhalt von B. jeweils geleistet worden sei, was sodann auch ihren letzten – im Rahmen eines finalen Geständnisses erfolgten – Aussagen entspricht. Im Zuge ihrer tatnächsten Depositionen gaben die Beschuldigten sodann auch übereinstimmend zu Protokoll, dass B. den Unterhalt direkt an A. gezahlt habe, weil er nicht gewollt habe, dass ihr dieser im Rahmen der Sozialhilfe angerechnet werde. Insbesondere B. äusserte sich dahingehend, dass es sich dabei um eine willkürliche "Abzieherei" der Sozialhilfe gehandelt habe; das Geld sei für seine Tochter C. gedacht gewesen und nicht, um irgendetwas anderes abzudecken (act. 981, act. 1023; vgl. auch act. 1025). Die aufgeführten Einlassungen der Beschuldigten stellen für das Kantonsgericht ein starkes Indiz dafür dar, dass B. die Unterhaltszahlungen zumindest grösstenteils geleistet hat.

E. 3.3.1

Für die vom Beschuldigten nach dem 3. April 2017 begangenen Taten ist kumulativ eine Strafe auszusprechen. Von 4. April 2017 2015 bis Ende 2017 hat der Beschuldigte gesamthaft sieben Alimentenzahlungen in der Höhe von jeweils zwischen Fr. 900.-- bis Fr. 1'000.-- getätigt. Darüber hinaus hat er A. am 30. August 2017 sowie am 6. September 2017 jeweils Fr. 200.-- überwiesen (siehe Tabelle, E. B./3.6.), woraus sich gesamthaft ein

Deliktsbetrag von Fr. 7'060.-- ergibt. Der Taterfolg erweist sich in einer Gesamtbetrachtung somit als nicht mehr leicht. Hinsichtlich der weiteren für die Tatkomponente massgebenden Faktoren kann vollumfänglich auf die Ausführungen in E. E./3.2.2. verwiesen werden. Entsprechend ist hinsichtlich der jeweiligen Einzeltaten noch von einem leichten Verschulden auszugehen. Für die vorliegend schwerste Betrugshandlung, als welche die (zeitlich erste) monatliche Zahlung von Fr. 1'000.--anzusehen ist, erweist es sich mithin als angemessen, eine Einsatzstrafe von 20 Strafeinheiten festzulegen. Nachdem der Beschuldigte im Rahmen der mehrfachen Tatbegehung jeweils gleich vorgegangen ist und dabei einen monatlichen Deliktsbetrag von jeweils Fr. 900.-- bis Fr. 1'000.-- generiert hat, erscheint die konkrete Tatschwere hinsichtlich sämtlicher Taten wiederum als vergleichbar. Nachdem vorliegend für die erste Betrugshandlung die Einsatzstrafe ermittelt worden ist und das Kantonsgericht unter Berücksichtigung des jeweils als leicht einzustufenden Verschuldens hinsichtlich der weiteren Taten gedanklich die Einzelstrafen festgelegt hat und zudem die Gleichartigkeit der Strafen feststeht, ergibt sich nunmehr für die weiteren Betrugshandlungen unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips für jede dieser Einzeltaten im Ergebnis 40 Tagessätze Geldstrafe, was zu einer angemessenen Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen führt. Hinsichtlich der Täterkomponente kann ebenfalls auf die bereits ergangenen Erwägungen verwiesen werden (E. E./3.2.2.). Zwar ist dem Beschuldigten für die seit dem 3. April 2017 begangenen Taten die Verurteilung wegen Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit vorzuhalten. Da es sich dabei indessen nicht um eine einschlägige Vorstrafe handelt und das Verschulden der Beschuldigten aufgrund der damals ausgesprochenen Sanktion von 30 Tagessätzen Geldstrafe als tief zu bewerten ist, ist die genannte Verurteilung nicht als strafferhöhender Faktor zu gewichten, womit sich die Täterkomponente neutral auswirkt.

E. 3.3.2

Hinsichtlich der Berechnung des Tagessatzes kann auf die Ausführungen in E. E./3.2.3. verwiesen werden.

E. 3.3.3

Die Strafe ist wiederum bedingt auszusprechen. Die Legalprognose ist auch in Bezug auf die seit dem 3. April 2017 begangenen Taten nicht als ungünstig zu qualifizieren, vermag die nun mitzuberücksichtigende Vorstrafe doch nicht in relevanter Weise ins Gewicht zu fallen. Die Probezeit ist auf 2 Jahre anzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

E. 3.3.4

Der Beschuldigte ist somit für die seit dem 3. April 2017 begangenen Taten zu einer Gesamtstrafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe zu je Fr. 30.-- zu verurteilen.

E. 3.4

Die Strafe für die seit dem 3. April 2017 begangenen Delikte ist zur festgesetzten Zusatzstrafe zu addieren. Entsprechend ist eine bedingte Geldstrafe von gesamthaft 255 Tagessätzen zu je Fr. 30.-- bei einer Probezeit von 2 Jahren auszusprechen.

E. 3.5

Diese Sanktion erweist sich auch unter Berücksichtigung der gegenüber A. auszusprechenden Strafe (siehe oben), welcher als Mittäterin eine deutlich aktivere Rolle und damit einhergehend ein höheres Verschulden anzulasten ist, als angemessen (vgl. hierzu BGE 135 IV 191 E. 3.2). F. Landesverweisung von A. 1. Standpunkte der Parteien

E. 3.6

Mit der Vorinstanz ist somit davon auszugehen, dass sich hinsichtlich der Frage, ob B. seiner Unterhaltspflicht nachgekommen ist oder nicht, aufgrund diverser Unklarheiten in den Aussagen der Beschuldigten nicht alleinig auf deren Angaben abstützen lässt. Es bestehen indessen vorliegend weitere objektive Beweismittel, welche ebenfalls dafürsprechen, dass B. seinen Alimentenverpflichtungen grossmehrheitlich nachgekommen ist: So ist – wie bereits erwähnt – aufgrund der von B. an A. getätigten Banküberweisungen vom 1. Oktober 2013, 31. Januar 2014, 28. Februar 2014, 7. März 2014, 28. März 2014, 11. August 2014 und 9. September 2014 in der Höhe von jeweils Fr. 800.-- (act. 947 ff.) erstellt, dass dieser seinen Unterhaltsverpflichtungen für die Monate Oktober 2013, Februar 2014, März 2014, April 2014, August 2014 und September 2014 vollständig nachgekommen ist. Aktenkundig ist im Weiteren eine Liste, welche sämtliche Bargeldbezüge von B. über Fr. 200.-- ab Januar 2012 bis Dezember 2018 ausweist (act. 963 ff.). Daraus wird ersichtlich, dass B. im relevanten Tatzeitraum mit einer auffälligen Regelmässigkeit jeweils um das Monatsende herum in der Regel in W. grössere Geldbeträge bezogen hat, welche entweder exakt oder leicht höher wie die geschuldeten Unterhaltsbeiträge ausfielen. Das Kantonsgericht zeigt sich davon überzeugt, dass diese Bargeldabhebungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Bezüge wie auch der Höhe der abgehobenen Beträge eine derartige Regelmässigkeit aufweisen, dass sich daraus einzig der Schluss ziehen lässt, dass es sich dabei um von B. geleistete Unterhaltszahlungen handeln muss. Dies gilt umso mehr, als B. keinerlei anderweitige plausible Erklärungen für diese Kontobewegungen abgegeben hat. Dass es sich dabei um Alimentenzahlungen an A. gehandelt hat, deckt sich sodann mit dem finalen Geständnis von B. , welcher anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung schlussendlich zugab, immer um das Monatsende herum, in der Regel in W. , den Unterhalt für seine Ex-Ehefrau abgehoben und dieser danach in bar übergeben zu haben (siehe oben). Zu Gunsten der Beschuldigten sind –gestützt auf seine Angaben im Rahmen des abgelegten Geständnisses – nur diejenigen Bargeldbezüge zu berücksichtigen, welche von ihm um das Monatsende herum getätigt wurden und bei welchen er im Rahmen eines einzigen Bezugs eine Abhebung von Fr. 800.--, mithin exakt in der Höhe des geschuldeten Unterhalts, oder mehr getätigt hat. Von ihm gestückelt bezogene oder leicht tiefere Beträge werden entsprechend nicht miteinbezogen. Gestützt auf diese Darlegungen ergeben sich – zusammen mit den bereits ausgewiesenen Banküberweisungen – folgende Zahlungen:

Datum Bezug/Einzahlung	Betrag	Unterhalt für Monat
29.09.2013	Bankeinzahlung Fr. 800.--	Oktober 2013
06.01.2014	Bargeldbezug Post W. Fr. 800.--	Januar 2014
29.01.2014	Bankeinzahlung Fr. 800.--	Februar 2014
05.03.2014	Bankeinzahlung Fr. 800.--	März 2014
26.03.2014	Bankeinzahlung Fr. 800.--	April 2014
03.05.2014	Bargeldbezug Post W. Fr. 800.--	Mai 2014
07.08.2014	Bankeinzahlung Fr. 800.--	August 2014
05.09.2014	Bankeinzahlung Fr. 800.--	September 2014
25.10.2014	Bargeldbezug Post Y. Fr. 800.--	November 2014
05.12.2014	Bargeldbezug UBS W. Fr. 800.--	Dezember 2014
24.12.2014	Bargeldbezug UBS W. Fr. 850.--	Januar 2015
02.02.2015	Bargeldbezug Post W. Fr. 850.--	Februar 2015
27.03.2015	Bargeldbezug Post W. Fr. 850.--	April 2015
28.04.2015	Bargeldbezug UBS W. Fr. 900.--	Mai 2015
31.05.2015	Bargeldbezug Post W. Fr. 900.--	Juni 2015
25.12.2015	Bargeldbezug Post W. Fr. 850.--	Januar 2016
10.03.2016	Bargeldbezug Post W. Fr. 850.--	März 2016
01.04.2016	Bargeldbezug Post W. Fr. 800.--	April 2016
28.04.2016	Bargeldbezug Post W. Fr. 800.--	Mai 2016
01.06.2016	Bargeldbezug Post W. Fr. 800.--	Juni 2016
27.06.2016	Bargeldbezug Post Y. Fr. 800.--	Juli 2016
29.07.2016	Bargeldbezug Post W.	

Fr. 800.-- August 2016 26.09.2016 Bargeldbezug Post W. Fr. 820.-- Oktober 2016
30.10.2016 Bargeldbezug Post SBB Z. Fr. 850.-- November 2016 23.11.2016
Bargeldbezug Post x Z. Fr. 900.-- Dezember 2016 28.12.2016 Bargeldbezug Post SBB Z.
Fr. 800.-- Januar 2017 28.02.2017 Bargeldbezug Post W. Fr. 800.-- März 2017
29.03.2017 Bargeldbezug Post W. Fr. 1'000.-- April 2017 25.04.2017 Bargeldbezug Post
W. Fr. 1'000.-- Mai 2017 30.05.2017 Bargeldbezug Post W. Fr. 900.-- Juni 2017
27.06.2017 Bargeldbezug Post W. Fr. 980.-- Juli 2017 31.07.2017 Bargeldbezug Post W.
Fr. 1'000.-- August 2017 25.09.2017 Bargeldbezug Post W. Fr. 900.-- Oktober 2017
25.10.2017 Bargeldbezug Post W. Fr. 900.-- November 2017 24.11.2017 Bargeldbezug
Post W. Fr. 980.-- Dezember 2017 Ab dem Jahr 2018 sind um das Ende des Monats
herum jeweils keine Bargeldbezüge in relevanter Höhe mehr vorhanden (act. 975). Dies
deckt sich mit dem Umstand, dass der Arbeitgeber von B. mit Urteil des Präsidenten des
Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost vom 8. Januar 2018 angewiesen wurde, von dessen
Lohn ab sofort monatlich den Betrag von Fr. 800.-- (inkl. Kinderzulagen von Fr. 200.--) in
Abzug zu bringen und direkt dem Kantonalen Sozialamt zu überweisen (act. 807 f.). Diese
zeitliche Korrespondenz kann als zusätzliches Indiz dafür anzusehen werden, dass die
Bargeldbezüge zum Zwecke der Alimentenzahlung verwendet wurden. Es zeigt sich somit
ein Bild, welches darauf schliessen lässt, dass B. von Oktober 2013 bis Ende des Jahres
2017 grossmehrheitlich Unterhalt an A. geleistet hat, wobei gestützt auf die bezogenen bzw.
überwiesenen Beträge davon auszugehen ist, dass B. A. bis März 2017 die monatlich
geschuldete Alimente von Fr. 800.-- bezahlt hat. Ab der Zahlung für den Monat April 2017
(Bargeldbezug vom 29. März 2017) ist indessen eine deutliche sowie durchgehende
Erhöhung der getätigten Bargeldbezüge erkennbar, was dafür spricht, dass B. die
Unterhaltsbeiträge ab diesem Zeitpunkt auf freiwilliger Basis erhöht hat, zumal auch die
Beschuldigten mehrfach dahingehende Aussagen gemacht haben, dass der Unterhalt zu
einem bestimmten Zeitpunkt nach oben bzw. auf Fr. 1'000.-- angepasst worden sei (act.
378, act. 741, act. S 187). Ab April 2017 sind somit die effektiv von B. bezogenen Beträge
als Unterhaltszahlungen anzurechnen. Ebenfalls zum Deliktsbetrag hinzuzurechnen sind im
Weiteren die beiden Überweisungen von jeweils Fr. 200.--, welche B. am 30. August 2017
sowie am 6. September 2017 an A. getätigt hat. Zusammengefasst ergibt sich mithin
folgende Berechnung: Datum Bezug/Einzahlung Betrag wird angerechnet mit: 29.09.2013
Bankeinzahlung Fr. 800.-- Fr. 800.-- 06.01.2014 Bargeldbezug Post W. Fr. 800.-- Fr.
800.-- 29.01.2014 Bankeinzahlung Fr. 800.-- Fr. 800.-- 05.03.2014 Bankeinzahlung
Fr. 800.-- Fr. 800.-- 26.03.2014 Bankeinzahlung Fr. 800.-- Fr. 800.-- 03.05.2014
Bargeldbezug Post W. Fr. 800.-- Fr. 800.-- 07.08.2014 Bankeinzahlung Fr. 800.-- Fr.
800.-- 05.09.2014 Bankeinzahlung Fr. 800.-- Fr. 800.-- 25.10.2014 Bargeldbezug
Post Y. Fr. 800.-- Fr. 800.-- 05.12.2014 Bargeldbezug UBS W. Fr. 800.-- Fr.
800.-- 24.12.2014 Bargeldbezug UBS W. Fr. 850.-- Fr. 800.-- 02.02.2015
Bargeldbezug Post W. Fr. 850.-- Fr. 800.-- 27.03.2015 Bargeldbezug Post W. Fr.
850.-- Fr. 800.-- 28.04.2015 Bargeldbezug UBS W. Fr. 900.-- Fr. 800.--
31.05.2015 Bargeldbezug Post W. Fr. 900.-- Fr. 800.-- 25.12.2015 Bargeldbezug Post
W. Fr. 850.-- Fr. 800.-- 10.03.2016 Bargeldbezug Post W. Fr. 850.-- Fr. 800.--
01.04.2016 Bargeldbezug Post W. Fr. 800.-- Fr. 800.-- 28.04.2016 Bargeldbezug Post
W. Fr. 800.-- Fr. 800.-- 01.06.2016 Bargeldbezug Post W. Fr. 800.-- Fr. 800.--
27.06.2016 Bargeldbezug Post Y. Fr. 800.-- Fr. 800.-- 29.07.2016 Bargeldbezug Post
W. Fr. 800.-- Fr. 800.-- 26.09.2016 Bargeldbezug Post W. Fr. 820.-- Fr. 800.--
30.10.2016 Bargeldbezug Post SBB Z. Fr. 850.-- Fr. 800.-- 23.11.2016 Bargeldbezug

Post x Z. Fr. 900.-- Fr. 800.-- 28.12.2016 Bargeldbezug Post SBB Z. Fr. 800.-- Fr. 800.-- 28.02.2017 Bargeldbezug Post W. Fr. 800.-- Fr. 800.-- 29.03.2017 Bargeldbezug Post W. Fr. 1'000.-- Fr. 1'000.-- 25.04.2017 Bargeldbezug Post W. Fr. 1'000.-- Fr. 1'000.-- 30.05.2017 Bargeldbezug Post W. Fr. 900.-- Fr. 900.-- 27.06.2017 Bargeldbezug Post W. Fr. 980.-- Fr. 980.-- 31.07.2017 Bargeldbezug Post W. Fr. 1'000.-- Fr. 1'000.-- 30.08.2017 Bankeinzahlung Fr. 200.-- Fr. 200.-- 06.09.2017 Bankeinzahlung Fr. 200.-- Fr. 200.-- 25.09.2017 Bargeldbezug Post W. Fr. 900.-- Fr. 900.-- 25.10.2017 Bargeldbezug Post W. Fr. 900.-- Fr. 900.-- 24.11.2017 Bargeldbezug Post W. Fr. 980.-- Fr. 980.-- Gesamt Fr. 29'660.-- -
Gesamthaft ergibt sich demnach ein Betrag von Fr. 29'660.--, welcher A. von B. in Form von monatlichen Zahlungen erhalten hat. Weitere Unterhaltsleistungen lassen sich nach Ansicht des Kantonsgerichts indessen nicht ohne erhebliche Restzweifel erstellen, zumal beide Beschuldigte mehrfach dahingehend ausgesagt haben, dass B. nicht immer Unterhalt geleistet habe (A. : act. 981, 1081, 1087; B. : act. 1027, 1031, 1087). Dies deckt sich mit der aktenkundigen Feststellung, welche im Rahmen der Aktennotiz vom 16. Januar 2019 ebenfalls durch die Staatsanwaltschaft festgehalten wird, nämlich dass B. nicht durchgehend in der Lage war, die Alimentenzahlungen zu leisten. So verzeichnete B. u.a. von September 2015 bis November 2015 so gut wie keine Einkünfte, nutzte seine Postkarte nicht und bezahlte keine Rechnungen über das Postkonto (act. 929). Korrespondierend mit diesen Umständen lassen sich für die zweite Hälfte des Jahres 2015 auch keine Bargeldbezüge finden, welche auf Unterhaltszahlungen an A. hindeuten würden (siehe Tabelle oben).

E. 4

Rechtliche Würdigung

E. 4.1

Gestützt auf diesen festgestellten Sachverhalt ist nun zu prüfen, ob die Beschuldigten die Behörden über diese Zahlungen in mittäterschaftlicher Tatbegehung getäuscht bzw. diese in arglistiger Art und Weise verschwiegen und somit einen mehrfachen Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB begangen haben.

E. 4.2

Wie sich dem Protokoll der Sozialhilfebehörde entnehmen lässt, fand mit A. am 30. Oktober 2013 ein Gespräch statt, anlässlich welchem unter anderem ihr Einkommen, die Betreuung ihrer Kinder sowie diverse Rechnungen etc. besprochen wurden. Im Zuge dieses Gesprächs gab A. an, dass ihr Ex-Ehemann keine Arbeit und entsprechend keine Einkünfte mehr habe, weshalb gemeinsam mit der Sozialhilfebetreuerin eine Mahnung zu Handen von B. aufgesetzt wurde, damit in der Folge die Alimentenbevorschussung eingeleitet werden konnte (act. 391). Die Sozialhilfebehörde W. stellte anschliessend am 20. November 2013 im Namen von A. beim Kantonalen Sozialamt ein Gesuch um Bevorschussung der Alimente, welches mit Verfügung vom 22. November 2013 mit Wirkung ab 1. Oktober 2013 genehmigt wurde (act. 639 ff.; 661 f.). A. stellte diesen Antrag im Wissen darum, dass sie Ende September 2013 den Unterhalt von B. für den Monat Oktober 2013 vollständig und im Voraus erhalten hatte (siehe Tabelle oben), was sie der Sozialhilfebehörde W. verschwieg. Obwohl A. in der Folge mit Ausnahme von wenigen Monaten Unterhalt von B. erhielt, unterliess sie es, die Sozialhilfebehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Sofern sie geltend macht, die genaue Zusammensetzung des ihr entrichteten Sozialhilfegeldes nicht

gekannt bzw. das System der Alimentenbevorschussung nicht verstanden zu haben, vermag dies nicht zu überzeugen. Nachdem das Gesuch um Alimentenbevorschussung offensichtlich im Rahmen eines persönlichen Vorsprechens der Beschuldigten bei der Sozialhilfebehörde erstellt wurde, ist davon auszugehen, dass dieses mit ihr besprochen und ihr das Konzept der Alimentenbevorschussung entsprechend erläutert wurde. Dass die Unterhaltszahlungen in der Folge durch das Kantonale Sozialamt bevorschusst wurden, ergab sich sodann auch aus weiteren Umständen. So verpflichtete das Kantonale Sozialamt A., nachdem B. Ersteres mit Schreiben vom 5. Dezember 2013 darüber in Kenntnis gesetzt hatte, dass er die Alimente für den Monat Oktober 2013 mittels Einzahlung vom 27. September 2013 an A. entrichtet hatte (act. 675 f.), am 9. Dezember 2013 zur Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenden Bevorschussung für den Monat Oktober 2013 (act. 665 f.). Nachdem B. dem Kantonalen Sozialamt am 18. Dezember 2014 zudem von A. unterzeichnete Quittungen eingereicht hatte, welche seine Unterhaltszahlungen für die Monate März 2014 bis Dezember 2014 belegten (act. 683 ff.), ordnete das Kantonale Sozialamt mit Verfügung vom 5. Januar 2015 erneut die Rückzahlung der bevorschussten Alimentenzahlungen für die betreffenden Monate durch A. an (act. 689 f.). Beide Verfügungen enthielten einen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass A. dazu verpflichtet ist, sämtliche Veränderungen, welche eine Änderung der Unterhaltsbeiträge zur Folge haben könnten, unverzüglich mitzuteilen, sowie dass im Widerhandlungsfalle zu viel ausgerichtete Leistungen als unrechtmässig bezogen gelten und zurückzuzahlen seien (act. 665; act. 691). Am 16. Februar 2015 verfügte die Sozialhilfebehörde, dass die Rückzahlungsforderung mit der Ausrichtung der laufenden Sozialhilfegelder verrechnet werden. Zu diesem Zweck wurde A. der Grundbedarf um 20 % gekürzt (act. 479; act. 481 f.). Nachdem B. im darauffolgenden Jahr zusätzliche Quittungen einreichte, welche seine Alimentenleistungen für weitere Monate belegten, erliess das Kantonale Sozialamt am 8. Januar 2016 eine weitere Rückzahlungsverfügung gegenüber A. (act. 717 f.). Eine zusätzliche Rückzahlungsanordnung erging am 21. März 2016 (act. 475 f.). Sämtliche Verfügungen wurden A. entweder mittels Einschreiben oder mit A-Post Plus zugestellt. Auch wenn sich in den Akten keine Zustellnachweise betreffend die genannten Verfügungen befinden, liegt es ausserhalb einer vernünftigen Betrachtungsweise, dass A. diese nicht erhalten haben soll. A. hat im vorliegenden Strafverfahren auch nie geltend gemacht, Verfügungen nicht erhalten zu haben. Ebenfalls erscheint ihre Aussage, sie habe die Verfügungen schlichtweg nicht verstanden, nicht als glaubhaft. Denn A. gab anlässlich der tatnächsten Einvernahme vom 18. September 2018 zu Protokoll, dass ihr Ex-Ehemann ihr die Verfügungen des Sozialamts ab und zu vorgelesen und erklärt habe (act. 983, 987). B. gab demgegenüber anlässlich seiner Befragung vom 19. November 2018 zwar an, seiner Ex-Ehefrau nur selten bis gar nicht mit den Verfügungen geholfen zu haben, er führte allerdings aus, dass A. hinsichtlich Bürosachen von jemand anderem Hilfe beansprucht habe (act. 1023). Die als Zeugin befragte E. gab im Rahmen ihrer Deposition darüber hinaus zu Protokoll, dass vor dem Erlass einer Verfügung in der Regel ein Gespräch mit der betroffenen Person stattfinde. Diese werde gewarnt bzw. informiert, damit sie sich darauf vorbereiten könne (act. S 139). Im Lichte dieser Ausführungen ist somit nicht davon auszugehen, dass sich A. schlichtweg nicht mit dem Inhalt der Verfügungen befasst hat. Im Besonderen trifft dies auf jene Verfügungen zu, welche eine Kürzung des Grundbedarfs zu Folge und damit direkte Auswirkungen auf ihre finanziellen Mittel hatten. Es ist in dieser Hinsicht den Aussagen der Zeugin E. anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung zuzustimmen, dass A. vor diesen Begebenheiten nicht die Augen verschliessen konnte (vgl.

act. S 137). Gemäss den Angaben der Zeugin E. anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung wurde das Thema von generellen anzugebenden Einkünften sowie auch spezifisch die Frage nach doppelten Unterhaltszahlungen mit A. zudem mehrfach im Rahmen von persönlichen Gesprächen thematisiert. E. gab gegenüber der Vorinstanz zu Protokoll, sich daran zu erinnern, dass A. ihr gesagt habe, sie bekomme von ihrem Ex-Ehemann nichts, wenn sie danach gefragt worden sei. Sie habe dies nicht nur einmal gesagt (act. S. 141 f.; S 143). Sie habe A. zudem punktuell, d.h. ca. alle drei Monate, zwar nicht explizit nach Unterhaltszahlungen, aber nach extra Einnahmen gefragt. Unterhalt sei auch ein Thema gewesen, aber nicht das einzige (act. S 149). Unter diesen Begebenheiten kann nur davon ausgegangen werden, dass A. bewusst gewesen sein muss, dass sie den Erhalt von Alimentenzahlungen, welche direkt von B. erfolgten, dem Sozialamt hätte melden müssen. Das Argument, sie habe vor allem zu Beginn schlichtweg nicht verstanden, wie das Ganze funktioniere, verfängt nicht und ist als Schutzbehauptung zu werten. Dies gilt umso mehr, als das Kantonsgericht von einer mittäterschaftlichen Tatbegehung mit B. und einem bewussten Vorgehen der beiden Beschuldigten ausgeht und somit geschlussfolgert werden muss, dass es von Beginn an das Ziel und die Absicht der beiden Beschuldigten war, durch das Verschleiern der von B. direkt bezahlten Alimenter für A. zusätzliche Einnahmen zu generieren (siehe dazu unten E. B./4.5.). Indem A. den Erhalt der Unterhaltszahlungen nicht meldete und auf direkte Nachfrage hin vielmehr stets verneinte, Geld von ihrem Ex-Ehemann zu erhalten, täuschte sie die Sozialhilfebehörde W. aktiv. Nachdem im Bereich der Sozialhilfe bzw. bei Bestehen einer Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung schon einfache falsche Angaben als arglistig erscheinen (siehe oben E. B./2.1.), sofern die Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder zumutbar erscheint (siehe zu diesem Kriterium sogleich unten), ist ihr Vorgehen damit als arglistig zu qualifizieren.

E. 4.3

Entgegen der vorinstanzlich vertretenen Auffassung ist den involvierten Sozialhilfebehörden zudem auch nicht ein derart leichtfertiges Verhalten vorzuwerfen, dass die Arglist im vorliegenden Fall entfiel. Wie bereits dargelegt, scheidet Arglist nur dann aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft. Arglist ist lediglich zu verneinen, wenn das Opfer die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet (siehe oben E. B./2.1.). Im vorliegenden Fall bezog A. bereits seit Oktober 2012 Sozialhilfe, wobei der Kontakt zur ihr von Seiten der Sozialhilfebehörde bis zu diesem Punkt offenbar ohne Auffälligkeiten verlaufen war. Nachdem B. per August 2013 zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet war und A. der Sozialhilfebehörde mitteilte, dass dieser die Alimenter nicht zu leisten vermöge, füllte die Sozialhilfebehörde gemeinsam mit A. das Gesuch um Alimentenbevorschussung aus und reichte dieses in der Folge zusammen mit den erforderlichen und von A. beigebrachten Unterlagen beim Kantonalen Sozialamt ein. Da zu diesem Zeitpunkt keinerlei Anhaltspunkte dafür bestanden, dass die Angaben von A. nicht zutreffen könnten, durfte das Sozialamt auf diese vertrauen. Zwar erfuhr die Sozialhilfebehörde W. aufgrund der ihr in Kopie zugestellten Verfügung des Kantonalen Sozialamts vom 9. Dezember 2013 (act. 665 f.) bereits Ende des Jahres 2013 davon, dass B. den Unterhalt für den Monat Oktober 2013 an A. bezahlt und A. diesen demnach doppelt erhalten hatte. Nachdem das Kantonale Sozialamt in der genannten Verfügung die

Bevorschussung per 1. November 2013 aber wiederum genehmigte, durfte die Sozialhilfebehörde ohne Weiteres annehmen, dass es sich lediglich um eine einmalige Doppelzahlung gehandelt hatte. Die Sozialhilfebehörde erfuhr in der Folge erst Anfang des Jahres 2015 von regelmässig erfolgten Doppelzahlungen, nachdem B. dem Kantonalen Sozialamt am 18. Dezember 2018 Quittungen der bezahlten Alimente für die Monate März 2014 bis Dezember 2014 eingereicht (act. 683 ff.) und das Kantonale Sozialamt mit Verfügung vom 5. Januar 2015 von A. die Rückzahlung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge angeordnet hatte, wobei namentliche Verfügung der Sozialhilfebehörde W n Kopie zugestellt wurde (act. 689 f.). Ab diesem Zeitpunkt bestanden für die Sozialhilfebehörde konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Angaben von A. betreffend den Erhalt von Alimentenzahlungen nicht zutreffen könnten. Im vorliegenden Fall besteht allerdings die Besonderheit, dass das Gemeinwesen im Falle der Alimentenbevorschussung – wie sich bereits aus der Bezeichnung ergibt – verpflichtet ist, die Unterhaltsbeiträge zu bevorschussen, sofern die unterhaltspflichtige Person ihrer Verpflichtung nicht nachkommt (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe, SHG, SGS 850); das Gemeinwesen ist mit anderen Worten somit vorleistungspflichtig. Es ist ihm sodann verwehrt, die Alimentenbevorschussung lediglich mit Verweis auf früher zu Unrecht bezogene doppelte Unterhaltszahlungen für die Zukunft verweigern. Insofern waren die Sozialhilfebehörden verpflichtet, A. weiterhin Alimentenbevorschussung zu gewähren, sofern diese darauf beharrte, aktuell keinerlei Unterhalt von B. zu erhalten und entsprechende Zahlungen auch nicht nachgewiesen werden konnten. Soweit die Vorinstanz der Sozialhilfebehörde in diesem Zusammenhang vorwirft, sie hätte von A. jeweils zeitnah Bankkontoauszüge einverlangen können, um dem Verdacht von Doppelzahlungen nachzugehen, ist festzuhalten, dass sich dies gerade nicht als hilfreich erwiesen hätte, zumal B. die Alimente nur zu Beginn via Bankeinzahlung überwiesen hatte. Später, genauer gesagt ab Oktober 2014, erfolgten seine Zahlungen – mit Ausnahme zweier Einzahlungen von jeweils Fr. 200.-- im Jahr 2017 – ausschliesslich durch direkte Übergabe des Geldbetrags in bar, womit die Unterhaltszahlungen auf den Bankkontoauszügen von A. gerade nicht ersichtlich gewesen wären. Zudem ist erstellt, dass die Sozialhilfebehörde mit A. in dieser Angelegenheit mehrfach das Gespräch suchte. Zum einen lassen sich im betreffend A. geführten Hauptprotokoll Einträge finden, welchen zu entnehmen ist, dass A. mehrfach explizit auf die doppelten Unterhaltszahlungen angesprochen wurde. So wurden gemäss dem Protokolleintrag vom 18. Januar 2016 anlässlich eines persönlichen Gesprächs mit A. die doppelten Zahlungen thematisiert und sie dazu aufgefordert, allfällige Direktleistungen ihres Ex-Ehemannes an die Sozialhilfebehörde weiterzuleiten. Zudem wurden ihr im Falle einer Zuwiderhandlung explizit rechtliche Schritte angedroht (act. 397). Gemäss Notiz im Hauptprotokoll vom 7. April 2016 wurde A. anlässlich eines Telefongesprächs sodann wiederum danach gefragt, ob sie Unterhaltszahlungen von B. erhalte, was sie erneut verneinte. Sie wurde im Weiteren darauf aufmerksam gemacht, dass diese Zahlungen der Sozialhilfe zustehen würden (act. 399). Gemäss Eintrag im Hauptprotokoll vom 27. Juni 2016 verneinte A. anlässlich einer persönlichen Vorsprache wiederum, dass sie Unterhaltsbeiträge erhalte und führte aus, sie wisse, dass sie diese bei der Sozialhilfe melden müsse (Beilagenordner). Darüber hinaus hat die Zeugin E. anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigt, A. regelmässig, d.h. ca. alle drei Monate, auf zusätzliche Unterkünfte bzw. zusätzliches Einkommen angesprochen und sie auch mehrmals danach gefragt zu haben, ob sie von ihrem Ex-Ehemann Geld bekomme (act. S 141 ff.). Im Weiteren wurde A. von Seiten des Kantonalen Sozialamts am 7. Dezember

2017 ein Schreiben zugestellt, in welchem ausgeführt wurde, dass A. anlässlich des Telefongesprächs vom 9. November 2017 verneint habe, Direktzahlungen von B. erhalten zu haben, das Kantonale Sozialamt von B. nun aber Quittungen erhalten habe, welche Unterhaltszahlungen für die Monate September, Oktober und November 2017 belegen würden. Gestützt auf diese Ungereimtheiten wurde A. zu einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 18. Dezember 2017 aufgefordert (act. 737). Mit Schreiben des Kantonalen Sozialamts vom 21. Dezember 2017 wurde von A. sodann verlangt, eine Auflistung aller von B. erhaltenen Direktzahlungen einzureichen. Zudem wurde sie darauf aufmerksam gemacht, dass bei fehlender Mitwirkung die Alimentenbevorschussung eingestellt wird (act. 749). Es lässt sich mithin nicht sagen, dass die Sozialhilfebehörden nicht darum bemüht gewesen wären, den relevanten Sachverhalt festzustellen und dieser Hinsicht keinerlei Aufwand betrieben hätten. Aufgrund der konkreten Sachlage waren sie indessen auf die Angaben von A. angewiesen, welche jedoch stets geltend machte, dass B. ihr aktuell keinen Unterhalt zahle. Zwar trifft es durchaus zu, dass die Sozialhilfebehörden gewisse Massnahmen – insbesondere die Schuldneranweisung gegenüber dem Arbeitgeber von B. – bedeutend früher hätten in die Wege leiten können. Auch hätten sie die beiden Beschuldigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu einem gemeinsamen, klärenden Gespräch aufbieten können. Dass sie diese Massnahmen nicht bereits im frühestmöglichen Zeitpunkt ergriffen haben, führt allerdings noch nicht dazu, dass ihr ein geradezu leichtfertiges Verhalten vorzuwerfen wäre. Insofern ist eine die Arglist zu entfallen lassende Opfermitverantwortung zu verneinen. A. hat durch ihr Verhalten die Sozialhilfebehörden mithin arglistig irreführt und diese dadurch am Vermögen geschädigt, womit der objektive Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB als erfüllt anzusehen ist. Hinsichtlich des Deliktsbetrags kann auf die Aufstellung der von A. nach Auffassung des Kantonsgerichts als erstellt erachteten doppelten Unterhaltszahlungen (siehe oben E. B./3.6.) verwiesen werden, zumal A. sämtliche Zusatzeinnahmen der Sozialhilfebehörde hätte melden müssen. Der Deliktsbetrag beträgt mithin gesamthaft Fr. 29'660.--.

E. 4.4

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands ist von einem direktvorsätzlichen Handeln von A. auszugehen. Dies gründet primär auf den aktenkundigen Aussagen von A., welche ihre Motivation bzw. diejenige von B. für das gewählte Vorgehen mehrfach darlegte. Zunächst lässt sich dem Hauptprotokoll der Sozialhilfebehörde im Eintrag vom 30. Oktober 2013 entnehmen, dass sich A. damals schon gegenüber der Sozialhilfebehörde dahingehend äusserte, dass ihr die Sozialhilfe nicht zum Leben reiche (act. 391). Auch anlässlich ihrer ersten Einvernahme vom 18. September 2018 machte sie geltend, dass ihr Ex-Ehemann sie zusätzlich unterstützt habe, da die Sozialhilfe für sie und ihre Kinder nicht gereicht habe (act. 979, 991). Es liegt mithin auf der Hand, dass A. durch den Erhalt der doppelten Unterhaltsbeiträge für sich und ihre Kinder bewusst einen finanziellen Vorteil generieren wollte. Mithin liegt eine vorsätzliche Tatbegehung vor, wobei A. in Bereicherungsabsicht gehandelt hat, womit der subjektive Tatbestand als erfüllt anzusehen ist.

E. 4.5

Zu klären ist die Tatbeteiligung von B.. Das Strafgericht hat eine mittäterschaftliche Tatbegehung von B. verneint. Zur Begründung führte es aus, dieser habe im Rahmen der kantonalen Bevorschussung über keine Mitwirkungs- bzw. Informationspflichten verfügt. Ihm könne auch nicht nachgewiesen werden, dass er im Rahmen der Nichtmeldung der

Geldüberweisung bei den involvierten Sozialhilfebehörden zusammen mit A. gehandelt habe, weshalb er vom Vorwurf des Betrugs bzw. des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder Sozialhilfe freizusprechen sei. Das Kantonsgericht teilt diese Auffassung nicht. Wie bereits in E. B./3.5. ausgeführt, wusste B. gestützt auf die im Schreiben vom 22. November 2013 enthaltenen Informationen bereits Ende des Jahres 2013 darüber Bescheid, dass die von ihm geschuldeten Unterhaltsbeiträge durch das Kantonale Sozialamt bevorschusst wurden. Im Weiteren war er aufgrund namentlichen Schreibens darüber informiert, dass er seine Unterhaltsleistungen fortan nur noch an das Kantonale Sozialamt entrichten durfte bzw. A. die Alimenterleistungen doppelt erhalten würde, sollte er diese direkt an sie entrichten (act. 669 f.). Die Ausführungen im genannten Schreiben erweisen sich als derart unmissverständlich, dass B. sich im Klaren darüber sein musste, dass eine weitere Direktzahlung von Unterhalt an A. eine Doppelzahlung bewirken und bei dieser eine finanzielle Besserstellung bewirken würde. Im Weiteren lassen seine Aussagen im vorliegenden Strafverfahren auch keinen anderen Schluss zu, als dass er auch genau dies beabsichtigte. So liess er sich mehrfach dahingehend vernehmen, er habe sich daran gestört, dass die von ihm zu leistenden Alimentenzahlungen bei der Berechnung des Sozialhilfegeldes seiner Ex-Ehefrau angerechnet worden seien. Anlässlich der Einvernahme vom 19. November 2018 machte er in diesem Zusammenhang geltend, es habe sich dabei um eine willkürliche "Abzieherei" durch die Sozialhilfe gehandelt. Das Geld sei für seine Tochter C. gedacht gewesen und nicht, um irgendetwas anderes abzudecken (act. 1023). Zudem hatte er bereits anlässlich der gemeinsamen Vorsprache bei der Sozialhilfebehörde vom 8. Januar 2018 ausgesagt, er habe die Unterhaltsgelder nicht an die Sozialhilfebehörde leisten wollen, da er der Auffassung sei, dass die Gelder nicht ordnungsgemäss eingesetzt würden (act. 377). Im Zuge der Deposition vom 19. November 2018 bestätigte er, anlässlich des Gesprächs vom 8. Januar 2018 diese Aussage getätigt zu haben (act. 1031, 1033). Auch gegenüber der KESB gab B. an, eine Direktzahlung an die Sozialhilfebehörde abgelehnt zu haben, da das Geld seiner Tochter zustehen würde, weshalb er den Unterhalt direkt an A. entrichtet habe (act. 75). A. gab im Zuge der Unterredung vom 8. Januar 2018 sodann ebenfalls zu Protokoll, dass B. nicht gewollt habe, dass die Gelder an das Sozialamt gehen würden. Dies sei auch der Grund dafür gewesen, dass sie diese nicht gemeldet habe (act. 377). Die Beschuldigten haben ihre Motivation für das von ihnen getätigte Vorgehen mithin klar dargelegt. Dieses diene offensichtlich dazu, die von B. als stossend empfundene Anrechnung des von ihm in Bezug auf seine Tochter C. geschuldeten Alimentengeldes an den an A. ausgerichteten Sozialhilfegeldbetrag zu umgehen. Aufgrund der Aussagen von A. erscheint sodann naheliegend, dass B. sogar der treibende Faktor hinter dem gewählten Vorgehen war. Ob dem so war, kann indessen offengelassen werden, zumal sich B. spätestens im Zeitpunkt des Erhalts des Schreibens des Kantonalen Sozialamts vom 22. November 2013 und der Kenntnisnahme des Umstands, dass A. im Falle von Direktleistungen durch ihn den geschuldeten Unterhalt doppelt erhalten würde, einen allenfalls bei A. bereits bestehenden Vorsatz zu eigen gemacht hat. B. leistete mit der Direktzahlung des Unterhalts an A. sodann einen für den Taterfolg entscheidenden Beitrag. Denn hätte sich dieser ab dem 22. November 2013 an die Anweisungen des Kantonalen Sozialamts gehalten und die Alimenter nur noch an dieses geleistet, wäre die Tat als solche gar nicht möglich gewesen. Entsprechend ist eine mittäterschaftliche Tatbegehung durch B. als erstellt zu erachten.

E. 4.6

Zusammengefasst sind A. und B. somit in Gutheissung der Berufung der Staatsanwaltschaft des mehrfachen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Unklar erscheint, wieso die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung des langen Tatzeitraums wie auch des nicht unbeträchtlichen monatlichen Zusatzeinkommens, welches A. und B. in mittäterschaftlicher Tatbegehung für Erstere ertrogen haben, nicht eine gewerbsmässige Tatbegehung gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB angeklagt hat. Nachdem sich in der Anklage keine Ausführungen zur Gewerbsmässigkeit finden, ist dem Kantonsgericht ein Vorgehen nach Art. 344 StPO verwehrt. Das Gericht ist nicht Anklagebehörde, sondern hat den ihm unterbreiteten Anklagesachverhalt rechtlich zu würdigen. Ergeben sich aufgrund der vor Gericht erhobenen Beweise Anhaltspunkte für eine andere rechtliche Würdigung oder weitere Straftaten, kann das Gericht nicht über den angeklagten Sachverhalt hinausgehen (BGer 6B_638/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 1.6.1). Auf die Möglichkeit, der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 333 Abs. 1 StPO Gelegenheit zur Änderung der Anklage zu geben, ist im vorliegenden Fall sodann zu verzichten, geht es bei dieser Bestimmung doch in erster Linie darum, materiell nicht verantwortbare Freisprüche zu vermeiden (BGer 6B_688/2017 vom 1. Februar 2018 E. 2.3; vgl. Schmid / Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, Rz. 1294). Im Gerichtsverfahren gilt grundsätzlich das Immutabilitätsprinzip. Das Sachgericht hat in der Regel daher nur darüber zu urteilen, ob die beschuldigte Person im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen ist, und nicht aus eigener Initiative über eine Anklageergänzung nach Art. 333 Abs. 1 StPO eine härtere rechtliche Qualifikation anzustreben (BGE 148 IV 124 E. 2.6.7). Die Abweichung vom Anklage-prinzip darf nicht zur Regel werden (BGer 6B_819/2018 vom 25. Januar 2019 E.1.3.2). Entsprechend hat es bei einer Verurteilung wegen mehrfachen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB zu bleiben. C. Urkundenfälschung und Betrug (Anklageziffer 2) 1. Anklagesachverhalt und Standpunkte der Parteien

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.